

## Einmal-Inkasso Konditionen

### **I. Inkasso Inland**

Der Gläubiger beauftragt IHD mit der außergerichtlichen Beitreibung der Forderung. Der Inkassoauftag muss die Schuldneradresse, Anspruchsgrundlage, Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum, Fälligkeit, Verzugszinssatz sowie Nebenkosten ausweisen (Rechnungskopie, OP-Liste, Datenträger, E-Mail oder IHD-Inkassoformular). Mangels anders lautender Weisung wird der jeweils gültige gesetzliche Zinssatz angesetzt. Im Auftrag des Gläubigers unterzieht IHD den Schuldner einer sofortigen Bonitätsprüfung und fordert ihn mit einer letzten außergerichtlichen Mahnung zur Zahlung auf. IHD führt das Telefoninkasso durch. Sollte der Schuldner auf die außergerichtlichen Beitreibungsaktivitäten keine bzw. keine vollständige Zahlung leisten, wird das gerichtliche Mahnverfahren nebst anschließender Zwangsvollstreckung (gem. §§ 803-863, 899-915 ZPO) veranlasst.

### **II. Inkasso-Vergütung**

Mit der Auftragserteilung ist die IHD zustehende Bearbeitungsvergütung entstanden. Die Bearbeitungsvergütung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geschäftsgebühr in Höhe von 0,9/0,5/1,3 analog § 13 RVG i.V.m. 2300 WV RVG unter Begrenzung nach § 13 e I RDG (je nach Art und Umfang der Beitreibungsangelegenheit)
2. 20% Auslagenpauschale hierauf (max. 20 EUR) analog Nr. 7002 WV RVG
3. Erstattung der IHD im Rahmen der Bearbeitung entstehenden Barauslagen. Dies sind Kosten für Bonitätsabfragen, notwendige Ermittlungskosten (z.B. Einwohnermeldeamtsanfragen, Gewerbeanfragen, Handelsregisteranfragen, Grundbuchenanfragen o.ä.), sowie Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten.

Der Vergütungsanspruch stellt für den Gläubiger einen Schaden aus dem Verzug des Schuldners dar und wird diesem mit dem Mahnschreiben in Rechnung gestellt. Der unten angegebene Pauschalbetrag kann vom IHD vorab als Vorschuss erhoben werden, der zum Verfahrensende verrechnet wird. Während der Bearbeitung des Verfahrens behält sich IHD jederzeit das Recht zur Zwischenabrechnung vor.

### **III. Abrechnung nach Auftragserledigung**

- a) erfolgreiche / teilerfolgreiche Auftragserledigung

Der beim Schuldner eingezogene Verzugsschaden (einschließlich Verzugszinsen) verbleibt bei IHD.

Dem Gläubiger wird eine Inkassoprovision i.H.v. 8 % des auf die Hauptforderung sowie die Mahnspesen entfallenden Teils des eingezogenen Betrages berechnet.

- b) nicht erfolgreiche / teilerfolgreiche Auftragserledigung:

Der Gläubiger ersetzt die baren Auslagen sowie einen Pauschalbetrag (der ggf. zwischen IHD und Anwälten geteilt wird) in folgender Staffelung:

(jeweils außergerichtlich / gerichtlich:)

25,00 €	bei einer Hauptforderung	bis	250,00 €
50,00 €		bis	500,00 €
80,00 €		bis	1.000,00 €
125,00 €		bis	5.000,00 €
220,00 €		bis	10.000,00 €
330,00 €		ab	10.000,00 €

Zum Ausgleich der über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden Vergütungen der Auftragnehmer (IHD und ggf. beauftragte Rechtsanwälte), tritt der Gläubiger seinen ihm gegen den Schuldner zustehenden Erstattungsanspruch hinsichtlich der vorgerichtlichen Inkassovergütung und Barauslagen sowie der im gerichtlichen Mahnverfahren entstandenen Gebühren und Barauslagen an Erfüllung statt an die Auftragnehmer ab. Die Auftragnehmer nehmen diese Abtretung hiermit an.

Die Durchführung eines Prozessverfahrens, welches mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, wird vor der Einleitung mit dem Gläubiger abgeklärt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH sind mir bekannt und werden von mir akzeptiert. Auf alle Preise wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

## IV. Inkasso Ausland

Bei Forderungen gegen Schuldner im Ausland kooperiert IHD mit einem weltweiten Netzwerk von Inkassounternehmen und Anwaltskanzleien. Die Rechtsprechung und Durchsetzbarkeit der Forderung im Schuldnerland ist unseren Partnern bestens bekannt. Im Ausland ist der Schuldner nicht immer zum vollen Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, es sei denn, er ist beim Abschluss des Vertrages ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden. Die Abgabe eines Falles an den Auslandspartner sowie die Durchführung von kostenpflichtigen Maßnahmen und gerichtlichen Verfahren vor Ort erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Gläubigers. So bleiben die entstehenden Kosten überschaubar!

### a) erfolgreiche Auftragserledigung

Im erfolgreich abgewickelten Verfahren verbleibt der vom Schuldner eingezogene Verzugsschaden bei IHD. Dem Auftraggeber wird eine Inkassoprovision auf die eingezogene Forderung berechnet, wobei jede Zahlung nach Auftragserteilung provisionspflichtig ist.

Österreich 5 %

alle übrigen Länder 10 %

Darüber hinaus trägt der Auftraggeber ggf. anfallende aber nicht durchsetzbare bare Auslagen wie Rechtsanwaltsgebühren, Ermittlungs-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, sowie evtl. länderspezifische Provisionen des Auslands-Partners und der IHD bzw. der Kooperationsanwälte im Inland.

Wird im Rahmen der Bearbeitung durch IHD oder einen Partner festgestellt, dass Zahlung bereits vor Beauftragung erfolgte, werden seitens IHD die hälftige länderspezifische Provision sowie die entstandenen baren Auslagen berechnet.

### b) teilerfolgreiche Auftragserledigung

Kommt es zum Abschluss eines Vergleichs oder kann nur ein Teil der Forderung bzw. nur die Hauptforderung realisiert werden, berechnet IHD die länderspezifische Erfolgsprovision, die baren Auslagen sowie einen Pauschalbetrag wie unter c) aufgeführt.

### c) nicht erfolgreiche Auftragserledigung

Im nicht erfolgreich abgeschlossenen Verfahren ersetzt der Auftraggeber die baren Auslagen, sowie einen Pauschalbetrag in folgender Staffelung für alle Ländergruppen:

Hauptforderung	
bis 500,00 €	50,00 €
bis 1.000,00 €	100,00 €
bis 10.000,00 €	200,00 €
ab 10.000,00 €	300,00 €